

Bekanntmachung

Wahl zum Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Amtsdauer des amtierenden Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse läuft am 17. Januar 2020 ab. Die Mitglieder des Börsenrats sind daher neu zu wählen. Hierzu gibt der Wahlausschuss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß der Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2018 (GVBl. I S. 642), („BörsVO“) folgendes bekannt:

I. Wahltermin (Wahltag)

Die Wahl zum Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) findet am

Donnerstag, den 28. November 2019

statt.

II. Wahlverfahren

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Die Abstimmung ist geheim.

Die Briefwahlunterlagen gehen den wahlberechtigten Unternehmen rechtzeitig vor dem Wahltag zu und sind dem Wahlausschuss **bis zum 28. November 2019 (Wahltag)**, zuzuleiten. Die Wahlunterlagen können dem Wahlausschuss entweder per Post zugeschickt oder im Büro des Wahlausschusses abgegeben werden. Auf eine rechtzeitige Absendung ist zu achten. Verspätet eingegangene Wahlunterlagen werden nicht berücksichtigt.

III. Wählergruppen

Im Börsenrat der FWB sind, nach Wählergruppen und Untergruppen (Gruppen) gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken

Untergruppen:	
a) genossenschaftliche Kreditinstitute	1 Sitz
b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute	1 Sitz
c) sonstige Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken	6 Sitze
2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaften	1 Sitz
3. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanz- dienstleistungsinstitute und sonstigen Unternehmen	2 Sitze
4. die Spezialisten	2 Sitze
5. die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind	1 Sitz
6. andere Emittenten solcher Wertpapiere	2 Sitze
7. die Anleger	2 Sitze

IV. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die bei Beginn der Auslegung der Wählerlisten zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen sowie die Unternehmen, deren Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt zum Börsenhandel zugelassen sind. Unternehmen, die vor dem Wahltag ihre Zulassung zum Börsenhandel verlieren sowie Unternehmen, deren Wertpapiere am Tag vor dem Wahltag nicht mehr zum Handel an der FWB zugelassen sind, verlieren ihre Wahlberechtigung.

V. Wählerlisten

Der Wahlausschuss legt vom **21. Oktober 2019 bis zum 25. Oktober 2019** von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Räumen der

Frankfurter Wertpapierbörse
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

sowie im

Büro des Wahlausschusses
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

nach Gruppen getrennte Listen der wahlberechtigten Unternehmen (Wählerlisten) zur Einsichtnahme aus. Die Wählerlisten sind ebenfalls im Internet (<https://deutsche-boerse.com/dbg-de/unternehmen/frankfurter-wertpapierboerse/boersenratswahl>) zu finden. Der Wahlausschuss teilt auf

Anforderung einzelnen wahlberechtigten Unternehmen die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen schriftlich oder auf elektronischem Wege mit.

Gegen eine Wählerliste kann bis spätestens zum **1. November 2019** schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden.

Gehört ein wahlberechtigtes Unternehmen mehreren Gruppen an, hat es dem Wahlausschuss bis zum **1. November 2019** mitzuteilen, in welcher Gruppe es seine Stimme abgeben wird. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der das wahlberechtigte Unternehmen seine Stimme abgeben kann. Ändert sich nach Aufstellung der Wählerlisten die Gruppenzugehörigkeit eines wahlberechtigten Unternehmens, so ändert der Wahlausschuss die Zuordnung zu der Gruppe, sofern die Auslegung noch nicht begonnen hat.

Der Wahlausschuss wird ab sofort im Internet vorläufige Wählerlisten veröffentlichen. Ein wahlberechtigtes Unternehmen kann damit vorab seine Eintragungen in den Wählerlisten überprüfen. Gehört ein wahlberechtigtes Unternehmen mehreren Gruppen an, kann es dem Wahlausschuss bereits jetzt mitteilen, in welcher Gruppe es in der endgültigen Wählerliste eingruppiert werden möchte. Der Wahlausschuss bittet um Anmerkungen zu den vorläufigen Wählerlisten bis zum **7. Oktober 2019**.

VI. Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss fordert die Gruppen/wahlberechtigten Unternehmen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die jeweilige Gruppe

bis spätestens 7. Oktober 2019

auf. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. Auf eine rechtzeitige Absendung ist zu achten, verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wie viele Mitglieder jeweils für die verschiedenen Wählergruppen zu wählen sind, entnehmen Sie bitte „III – Wählergruppen“.

Der Wahlvorschlag muss folgende Unterlagen enthalten:

- die Bezeichnung der Gruppe, für die der Vorschlag abgegeben wird
- den Namen des von der vorgeschlagenen Person vertretenen Unternehmens
- den Namen und die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person einschließlich der in § 10 Abs. 3 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 1 Abs. 2 BörsVO genannten Unterlagen, unter anderem
 - (i) ein Lebenslauf, aus dem sich Erfahrungen und Kenntnisse der vorgeschlagenen Person ergeben. Der Lebenslauf muss lückenlos (monatsgenau), vollständig und wahr sein, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden;

- (ii) das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Informationen und Unterlagen zum Wahlvorschlag zur Wahl in den Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 BörsVO; sowie
- (iii)
 - a. Auszüge aus den Strafregistern der Staaten, in denen die Person ihren Wohnsitz in den letzten zehn Jahren hatte,
 - b. oder, sofern ein solches Dokument im jeweiligen Staat nicht ausgestellt wird, eine amtliche Bescheinigung über die Unbescholtenheit
 - c. oder, sofern auch ein solches Dokument im jeweiligen Staat nicht ausgestellt wird, eine Selbsterklärung, ob in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder wegen betrügerischer Handlungen oder Veruntreuungen strafrechtliche Verurteilungen erfolgt sind.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument direkt an die Hessische Börsenaufsicht und nicht an den Wahlausschuss, wie alle übrigen Unterlagen, geschickt werden muss.

Für ein wahlberechtigtes Unternehmen einschließlich der mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes vom 06. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 1089) darf jeweils nur eine vertretungsberechtigte Person benannt werden.

Zur Vermeidung von Formfehlern empfehlen wir, die im Internet verfügbaren Vordrucke zu verwenden.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit.

VII. Wählbarkeit

Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber. Bei anderen Unternehmen sind die Personen wählbar, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Wählbar sind auch die Personen, die zur Führung der Geschäfte und Vertretung einer inländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Unternehmens befugt sind, wenn sie in dieser Eigenschaft in das Handelsregister eingetragen sind. Soweit die wählbare Person einen Handelsteilnehmer vertritt, soll sie die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung haben.

Nicht wählbar ist, wer

- a) Inhaberin oder Inhaber oder Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs eines Unternehmens ist, das im In- oder Ausland eine Börse oder ein multilaterales Handelssystem selbst betreibt oder im Sinne von § 15 des

Aktiengesetzes mit dem Betreiber einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems verbunden ist oder

- b) Mitglied der Geschäftsführung einer Börse oder eines Betreibers eines multilateralen Handelssystems im In- oder Ausland ist.

VIII. Anleger

Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Anleger werden mit deren Einverständnis auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit der Stimmen vom neu gewählten Börsenrat unverzüglich, frühestens bei seinem ersten Zusammentreffen, hinzu gewählt.

IX. Wahlausschuss und Bekanntmachungen

Die Adresse des Wahlausschusses der FWB für alle die Wahl betreffenden Vorgänge lautet:

Wahlausschuss Börsenratswahl FWB
c/o Frankfurter Wertpapierbörse
Christine Luft
Mergenthallerallee 61
65760 Eschborn
Telefon: + 49 (0) 69 21 1-1 47 40
Telefax: + 49 (0) 69 21 1-1 43 32
E-Mail: boersenratswahl@deutsche-boerse.com

Die Adresse der Hessischen Börsenaufsicht für das unter VI.iii genannte Dokument lautet:

Herrn Armin Winterhoff
Referatsleiter Börsenaufsicht
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Alle Bekanntmachungen des Wahlausschusses werden im Internet unter <https://deutsche-boerse.com/dbg-de/unternehmen/frankfurter-wertpapierboerse/boersenratswahl> sowie in der Börsen-Zeitung veröffentlicht, soweit nicht anderweitig angegeben.

X. Konstituierende Sitzung

Der neu gewählte Börsenrat wird am 23. Januar 2020 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten.

Frankfurt am Main, den 16. August 2019

Der Wahlausschuss der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Wagner (Vorsitzender) Dr. Paravicini (stellv. Vors.) Dr. Leven Schäfer Wilhelm